

---

## S 7 RJ 711/01 A

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Land          | Freistaat Bayern                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Sozialgericht | Bayerisches Landessozialgericht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Sachgebiet    | Rentenversicherung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Abteilung     | 15                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Kategorie     | Beschluss                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Bemerkung     | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Rechtskraft   | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Deskriptoren  | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Leitsätze     | § 116 BRAGO ist (noch)<br>verfassungskonform – Bei einem etwas<br>über dem Durchschnitt liegenden Umfang<br>und Schwierigkeit der anwaltlichen<br>Tätigkeit ist ein Abweichen von der<br>Mittelgebühr nach oben möglich – Unter<br>Berücksichtigung der Einholung zweier<br>Gutachten und einer erfolgten<br>mündlichen<br>Verhandlung, die mit einem Vergleich<br>endete, ist eine Gebühr von 650 EUR<br>angemessen, aber auch ausreichend. |
| Normenkette   | BRAGO § 116 Abs 1<br>BRAGO § 116 Abs 4                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

#### 1. Instanz

|              |                 |
|--------------|-----------------|
| Aktenzeichen | S 7 RJ 711/01 A |
| Datum        | 20.07.2004      |

#### 2. Instanz

|              |                    |
|--------------|--------------------|
| Aktenzeichen | L 15 B 409/04 R KO |
| Datum        | 19.10.2005         |

#### 3. Instanz

|       |   |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Landshut vom 20.07.2004 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die statthafte Beschwerde ([Â§ 172 Abs.1](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG â i.V.m. Â§ 128 Abs.4 Abs.1 Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte â BRAGO - ,

---

die wegen der vor dem 01.07.2004 erfolgten Beordnung des Beschwerdeführers  
â Bf. â gemÃss Â§ 61 RechtsanwaltsvergÃtungsgesetz â RVG â noch  
anzuwenden ist, die form- und fristgerecht erhoben wurde und der das Sozialgericht  
nicht abgeholfen hat, ist zulÃssig; der Beschwerdewert Ãbersteigt den  
maÃgeblichen Betrag von 50 EUR, weil das Sozialgericht in Ãbereinstimmung mit  
dem vorangegangenen Kostenbeschluss vom 02.06.2003 die  
ProzesskostenhilfevergÃtung auf 670 EUR festsetzte und der Bf. in seiner  
Kostennote insgesamt 1.740 EUR geltend gemacht hatte (GebÃhr nach Â§ 116  
Abs.1, 4 BRAGO: 1.480 EUR + Auslagenpauschale 20 EUR + Umsatzsteuer 240  
EUR).

Die Beschwerde, die unter Hinweis auf die frÃhere Entscheidung des  
Bundesverfassungsgerichts vom 17.10.1990 ([1 BvR 283/85](#) = [BVerfGE 83.1](#) bis 24 =  
[NJW 1991, 555](#)) im Wesentlichen damit begrÃndet wird, die GebÃhren fÃr das  
sozialgerichtliche Verfahren, wie sie durch Â§ 116 BRAGO geregelt seien,  
verstieÃen mittlerweile gegen Art.3 und [12 Abs.1](#) Grundgesetz (GG), ist nicht  
begrÃndet und deshalb zurÃckzuweisen.

Die vom Sozialgericht im angefochtenen Beschluss bestÃtigte  
ProzesskostenhilfevergÃtung in HÃhe von insgesamt 670 EUR fÃr das  
TÃtigwerden in dem Rentenrechtsstreit des im Ausland (Jugoslawien) lebenden  
KIÃgers ist nicht zu beanstanden. Nachdem die Angelegenheit fÃr den KIÃger  
(lebenslÃngliche Rente wegen voller Erwerbsminderung) von  
Ãberdurchschnittlicher Bedeutung war und Schwierigkeit und Umfang der  
anwaltlichen TÃtigkeit bestenfalls etwas Ãber den Durchschnitt lagen, konnten  
die Kostenbeamtin und ihr folgend das Sozialgericht von der MittelgebÃhr in  
HÃhe von 520 EUR (GebÃhrenrahmen: 50 bis 660 EUR; hieraus ergibt sich nach  
Â§ 116 Abs.1 und 4 BRAGO ein Rahmen von 50 bis 990 EUR) nach oben abweichen.  
Unter BerÃcksichtigung der Einholung zweier Gutachten und der mÃndlichen  
Verhandlung, die mit einem Vergleich endete, ist eine VertretungsgebÃhr von 650  
EUR angemessen, aber auch ausreichend. Die vom Bf. beantragte Festsetzung einer  
Auslagenpauschale in HÃhe von 20 EUR (Â§ 26 BRAGO) ist nicht zu beanstanden  
und im Ãbrigen auch nicht streitbefangen. Die in Ãbereinstimmung mit der  
Kostenbeamtin auch vom Sozialgericht nicht anerkannte Erstattung der  
Umsatzsteuer (der Bf. machte 240 EUR geltend), die im Beschwerdeverfahren  
ebenfalls nicht angegriffen wird, kÃnnte wegen [Â§ 3 a Abs.3, Abs.4 Ziffer 3](#) des  
Umsatzsteuergesetzes (UstG) nicht vergÃtet werden, weil Einkommen der  
AnwÃlte und RechtsbeistÃnde nicht der Mehrwertsteuerpflicht unterliegen, wenn  
es sich um Kosten handelt, welche Personen wie den KIÃger betreffen, die ihren  
Wohnsitz auÃerhalb der EuropÃischen Gemeinschaft haben.

Zutreffend hat das Sozialgericht auch dargelegt, dass die Regelung des Â§ 116  
BRAGO auch unter BerÃcksichtigung der Entscheidung des  
Bundesverfassungsgerichtes vom 17.10.1990, [a.a.O.](#) (noch) nicht verfassungswidrig  
ist. Der hier nach Â§ 116 Abs.1 Ziffer 1 BRAGO fÃr das Sozialgericht maÃgebliche  
GebÃhrenrahmen von 50 bis 660 EUR mag, wie insbesondere von Seiten der  
Rechtsanwaltschaft oftmals vorgetragen wird, noch immer unzureichend sein,  
verfassungswidrig ist die Regelung dieses GebÃhrenrahmens deswegen noch

---

nicht (vgl. hierzu, Hartmann, Kostengesetze, 32. Auflage, Rdnr.1 zu Â§ 116 BRAGO mit weiteren Nachweisen). Trotz der vom Bf. geschilderten Situation aus der Sicht seiner Anwalts- und Notarkanzlei (er hat daneben die Zusatzbezeichnung: "Fachanwalt für Verwaltungsrecht") kann der Senat in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Sozialgerichtes noch nicht erkennen, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Rechtsanwaltschaft so stark geändert hätten, dass die Regelung des Â§ 116 BRAGO nicht mehr dem Gebot der Verhältnismäßigkeit genügt. Schließlich hat der Gesetzgeber nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (a.a.O.) die Vergütungsregelungen der Anwaltschaft/Rechtsbeistände nahezu jedes Jahr angepasst und damit nicht nur einem Inflationsausgleich, sondern der gesamtwirtschaftlichen Situation der Anwaltschaft Rechnung getragen. Auch das Bundessozialgericht hat in Kenntnis der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ausdrücklich seiner Entscheidung vom 26.02.1992, Az.: [9 a RVs 3/90](#), keinen Anlass gehabt, den grundsätzlich vorgesehenen Gebührenrahmen nach Â§ 116 Abs.1 Ziffer 1 BRAGO infrage zu stellen. Im Übrigen hat das Bundesverfassungsgericht in der vom Bf. mehrfach zitierten Entscheidung klar gestellt, dass, auch wenn sich die Verhältnisse so stark ändern, dass eine Regelung der Berufsausübung nicht mehr dem Gebot der Verhältnismäßigkeit genügt, daraus noch nicht ohne weiteres ihre Verfassungswidrigkeit folgt; dem Gesetzgeber ist bei komplexen, in der Entwicklung begriffenen Sachverhalten, zu denen das Gebührenrecht der Anwälte zweifellos zählt, ein zeitlicher Anpassungsspielraum einzuräumen. Nach wie vor geht der gesetzliche Eingriff des Gesetzgebers nicht so weit, dass das Recht des Rechtsanwalts auf freie Berufswahl berührt wäre; nur die Berufsausübung ist â ungeachtet der nach Â§ 3 BRAGO zulässigen Honorarvereinbarung â eingeschränkt. Nach wie vor ist auch der Bf. frei, welche Mandate er übernimmt und inwieweit er sich auf bestimmte Rechtsgebiete spezialisieren will. Ein selbständiger Beruf des Spezialanwalts für Sozialgerichtsprozesse hat sich nach Auffassung des Senates ebenfalls noch nicht herausgebildet. Der Bf. selbst bezeichnet sich neben seiner Tätigkeit als Notar und Rechtsanwalt als Fachanwalt für Verwaltungsrecht und nicht für Sozialrecht. Deshalb kann es in diesem Zusammenhang nach wie vor offen bleiben, ob die Gebührenbegrenzung des Â§ 116 Abs.1 BRAGO eine solche Spezialisierung wirtschaftlich unmöglich macht. Damit scheidet ein Verstoß gegen Art. [12](#) Grundgesetz aus.

Eine Überprüfung der angegriffenen Entscheidungen und ihrer Rechtsgrundlagen am Maßstab des allgemeinen Gleichheitssatzes des Art. [3 Abs.1](#) Grundgesetz führt zu keinem anderen Ergebnis. Nachdem Rechtsanwälte in Verfahren der verschiedensten Art auftreten können und damit von günstigen und ungünstigen Vergütungsregelungen betroffen sind, zielt die Gebührenregelung des Â§ 116 BRAGO nicht auf eine bestimmte Gruppe von Normadressaten, sondern dient in erster Linie der Kostenbegrenzung im Sozialgerichtsprozess. Im Übrigen ist der Gesetzgeber grundsätzlich frei in seiner Entscheidung, welche differenzierenden Regelungen er für zweckmäßig hält; das Willkürverbot ist erst dann verletzt, wenn sich kein sachlich vertretbarer Grund für eine Unterscheidung anfechten lässt (BVerfG a.a.O. mit weiteren Nachweisen).

---

Insgesamt konnten somit die Argumente des Bf. den Senat nicht davon  
überzeugen, dass die Regelung des Â§ 116 Abs.1 BRAGO gegen Art.3 Abs.1,  
[Art.12 Abs.1 GG](#) verstößt.

Diese Entscheidung ist endgültig (Â§ 128 Abs.4 Satz 3 BRAGO, [Â§ 177 SGG](#)); sie  
ergeht kosten- und gebührenfrei (Â§ 128 Abs.5 BRAGO).

Erstellt am: 30.11.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024